

## Markt Welden

Der Markt Welden erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### 3. Änderungssatzung

der Friedhofs- und Bestattungssatzung

#### Art. 1

§ 50 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

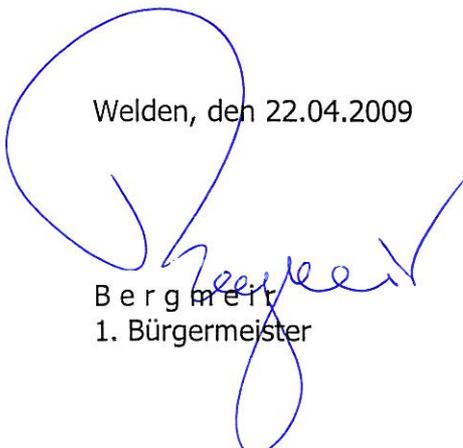
1) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag. Wer unberechtigt Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

2) Genehmigungen mit Festlegung des Umfanges der Arbeiten können an Steinmetze, Stein- und Holzbildhauer, Kunstschlosser und Gärtner ausgegeben werden, sofern diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

#### Art. 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Welden, den 22.04.2009

  
Bergmeier  
1. Bürgermeister

